

## Übersicht über die ab 1. Juli 2022 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht`s?
Reduziertes <u>Mindestquorum</u> : Entgeltausfall bei mindestens 10 % (statt 1/3) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>30.09.2022</b>	§ 421c Abs. 4 SGB III in der Fassung ab 1. Juli 2022
<u>Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden</u> vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>30.09.2022</b>	§ 421c Abs. 4 SGB III in der Fassung ab 1. Juli 2022
Schaffung einer zeitlich bis zum <b>30.09.2022</b> befristeten Ermächtigungsgrundlage, die die Bundesregierung ermächtigt, die Befristungen, die in den Regelungen in § 421c Abs. 1 bis 4 SGB III (keine Anrechnung von Hinzuverdienst, erhöhte Kug-Sätze) genannt sind und die Bezugsdauer der Kurzarbeit in § 421c Abs. 3 SGB III per Verordnung zu verlängern.	Gilt für die Zeit vom <b>01.04.2022 bis 30.09.2022</b>  <b>Achtung: Eine Verordnung zur Verlängerung des Verzichts auf Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer während des Kug-Bezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das Ist-Entgelt und die erhöhten Kug-Sätze sowie eine Verordnung zur Verlängerung der Bezugsdauer sind nicht erlassen worden.</b>	§ 421c Abs. 5 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht`s?
Schaffung einer zeitlich befristeten <u>Verordnungsermächtigung</u> für die Zeit vom <b>01.07.2022 bis 30.09.2022</b> zur weiteren Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit	Gilt für die Zeit vom <b>01.07.2022 bis 30.09.2022</b>  <b>Achtung: Eine entsprechende Verordnung ist nicht erlassen worden.</b>	§ 11a AÜG in der Fassung ab 1. April 2022